



SATZUNG

§1 Name und Sitz

1.1 Mit der am 12.11..2025 abgehaltenen Gründungsversammlung haben die Gründungsmitglieder beschlossen, einen Verein zu gründen.

1.2 Der Verein führt den Namen Würfelpott.

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

1.4 Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) sowie die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO). Dies geschieht insbesondere durch die Pflege und Vermittlung von Pen-&-Paper-Rollenspielen, kreativem Schreiben, erzählerischem Spiel sowie verwandten kreativen Ausdrucksformen.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, Rollenspielrunden und kreativen Angeboten.
- Durchführung von Spielrunden, Workshops, Kursen und Seminaren, die Kenntnisse in kreativem Schreiben, narrativer Gestaltung, Teamkommunikation, Problemlösung, Medienkompetenz sowie kulturellen Ausdrucksformen vermitteln.
- Entwicklung und Bereitstellung von Lehr- und Informationsmaterialien zur Förderung von Allgemeinbildung, sozialer Kompetenz, kreativem Denken und kritischer Reflexion.
- Förderung von Medien- und Methodenkompetenz durch spielerische Lernformate, insbesondere mithilfe von Pen-&-Paper-Rollenspielen.

§ 3 Einrichtung von Zweigniederlassungen

Die Errichtung von Zweigniederlassungen des Vereins ist ausschließlich innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland gestattet.



§ 4 Selbstlosigkeit

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern stehen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins zu.

4.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Dauer des Vereins

Der Verein gilt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Satzung durch alle Gründungsmitglieder als gegründet. Er wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Mitglied des Vereins kann sowohl eine juristische Person als auch jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung sowie die darauf basierenden Richtlinien und Ordnungen anerkennt.

7.2 Mitgliedschaftsanträge können jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag durch Annahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung muss der Vorstand die Ablehnung schriftlich unter Angabe der Gründe der antragstellenden Person mitteilen. Die abgelehnte antragstellende Person kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall wird die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und entschieden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Auflösung, Liquidation, Austritt oder Ausschluss einer juristischen Person als Mitglied erlischt ihre Mitgliedschaft im Verein.

8.2 Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft im Verein kündigen möchte, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet an dem Tag, an dem das Kündigungsschreiben dem Vorstand zugeht.



8.3 Die Mitgliedschaft eines jeden Mitglieds kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wichtige Gründe sind vereinsschädigendes Verhalten, grobe Satzungsverstöße, beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, die Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern sowie andere wesentliche Gründe, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Mitgliedschaft eines Organmitglieds kann auch aufgrund erheblicher Pflichtverletzungen beendet werden.

8.4 Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

9.2 Die Höhe und Ausgestaltung der Beiträge wird durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

9.3 Der Verein kann ein freiwilliges Beitragsmodell vorsehen, bei dem Mitglieder innerhalb eines festgelegten Rahmens ihren Beitrag selbst wählen (sog. „fluides Beitragssystem“).

9.4 Die Beitragsordnung kann besondere Regelungen für beitragsfreie oder ermäßigte Mitgliedschaften enthalten (z.B. für Schüler:innen, Studierende oder Geringverdienende).

9.5 Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand geändert werden, aber mit Vetorecht durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a)** Mitgliederversammlung
- b)** Vorstand
- c)** Kassenprüfer:in
- d)** Organisationsteam

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und dient der Willensbildung der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins. Die Versammlung entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.



11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 33 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

11.3 Für ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.4 Ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, aber nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer gegeben. Auf diese rechtliche Feststellung ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Für die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung gilt auch die im vorangehenden Artikel dieser Vereinbarung festgelegte Mindest Mehrheit.

11.5 Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder unabhängig von der Versammlungsform online teilnehmen.

11.6 Die folgenden Bestimmungen gelten für die Online-Abstimmung:

- a) Mitglieder, die online an der Mitgliederversammlung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht mittels elektronischer Abstimmung aus. Mitglieder, die in Präsenz an der Versammlung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht vor Ort aus.
- b) Die abgegebenen Stimmen, sowohl in Präsenz als auch online, werden gemeinsam erfasst, um die für den Beschluss erforderliche Mehrheit zu ermitteln.
- c) Die Online-Abstimmung erfolgt über eine vom Verein bereitgestellte, gesicherte Plattform. Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie Zugang zu dieser Plattform haben und die technischen Anforderungen für eine Teilnahme erfüllt sind.
- d) In besonderen Fällen, wie bei technischen Problemen oder unvorhergesehenen Ereignissen, kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Regelungen für die Online- Abstimmung festlegen.

11.7 Der Ort der Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

11.8 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen und außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder zu versenden. Die Zustellung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail), wobei die Einladung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden muss. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Versammlung sind nicht in die Frist einzurechnen. Die Einladung muss den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge des Vorstands enthalten.



11.9 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Nachträgliche Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung werden nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt.

11.10 Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

11.11 Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist nur durch ein anderes Mitglied oder durch eine nach Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete rechtsanwaltliche Person zulässig. Die Bevollmächtigung bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist ausgeschlossen.

11.12 Über den Verlauf von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten. Die Niederschrift ist vom Vereinsvorsitz zu unterzeichnen und ihre Abschrift ist an jedes Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Versammlungstag zu senden. Wird dem Inhalt der Niederschrift nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ihrem Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt.

11.13 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen trägt der Verein.

§ 12 Vorstand

12.1 Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Vorstandsmitglieder zu wählen und abzuberufen sowie alle damit verbundenen Regelungen festzulegen, umzusetzen und zu ändern.

12.2 Der Vorstand besteht aus 3 Personen: dem 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz und dem bzw. der Kassenwart:in. Nur Mitglieder des Vereins können als Vorstandsmitglieder ernannt werden. Sowohl der bzw. die 1. Vorsitzende als auch der bzw. die 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung unter der Bedingung gewählt, dass sie über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- Vereinsmitglieder ab einem Alter von 18 Jahren.
- Hat Zugang zu einem eigenen, persönlichen E-Mail-Postfach.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

12.3 Die Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen finden die Bestimmungen dieser Vereinssatzung über Tod, Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds Anwendung.



12.4 Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode ausscheiden, wählt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied, das die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt.

12.5 Den Vorstandsmitgliedern wird keine Vergütung gezahlt.

12.6 Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, jegliche persönlichen, finanziellen oder beruflichen Interessen, die mit den Interessen des Vereins in Konflikt stehen könnten, unverzüglich dem Vorstand offenzulegen.

Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts darf das betroffene Vorstandsmitglied an den entsprechenden Diskussionen und Abstimmungen nicht teilnehmen und kein Stimmrecht ausüben.

Alle Interessenkonflikte sowie die daraus resultierenden Maßnahmen werden dokumentiert, um Transparenz zu gewährleisten. Vorstandsmitglieder, die ihre Interessenkonflikte offenlegen, sind vor Benachteiligung oder Diskriminierung geschützt.

12.7 Der Vorstand hält Sitzungen entsprechend dem Bedarf ab. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Sitzung ein, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund einer in dieser Satzung festgelegten Verpflichtung oder in Fällen, die als erforderlich erachtet werden, notwendig ist.

12.8 Für ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12.9 Die ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung kann ganz oder teilweise in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Es ist auch zulässig, dass einzelne Vorstandsmitglieder virtuell an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Änderungen in dieser Angelegenheit vorzunehmen.

12.10 Die folgenden Bestimmungen gelten für die Online-Abstimmung:

a) Vorstandsmitglieder, die online an der Vorstandssitzung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht mittels elektronischer Abstimmung aus. Vorstandsmitglieder, die in Präsenz an der Sitzung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht vor Ort aus.

b) Die abgegebenen Stimmen, sowohl in Präsenz als auch online, werden gemeinsam erfasst, um die für den Beschluss erforderliche Mehrheit zu ermitteln.

c) Die Online-Abstimmung erfolgt über eine vom Verein bereitgestellte, gesicherte Plattform. Vorstandsmitglieder müssen sicherstellen, dass sie Zugang zu dieser Plattform haben und die technischen Anforderungen für eine Teilnahme erfüllt sind.

d) In besonderen Fällen, wie bei technischen Problemen oder unvorhergesehenen Ereignissen, kann der Vorstand zusätzliche Regelungen für die Online-Abstimmung festlegen.



12.11 Die Einladung zur ordentlichen Vorstandssitzung ist spätestens 3 Wochen und zur außerordentlichen Vorstandssitzung spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden von der 1. vorsitzenden Person oder auf dessen Beauftragung hin von der 2. vorsitzenden Person versendet. Jede Einladung muss die ausstellende Person klar benennen.

Die Zustellung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail), wobei die Einladung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden muss. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Sitzung sind nicht in die Frist einzurechnen. Die Einladungen müssen den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge des Vorstands enthalten.

12.12 Nachträgliche Anträge der Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn mindestens 50% des Vorstandes einverstanden sind.

12.13 Die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von der 1. vorsitzenden Person unterschrieben und anschließend allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail geschickt.

In dringenden Fällen können jedoch Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. In diesem Fall werden die Beschlüsse verbindlich, sobald sie von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

12.14 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen trägt der Verein.

§ 13 Tod eines Vorstandsmitglieds

13.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod aus, erlischt sein Amt mit dem Zeitpunkt des Todes.

13.2 Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstands können die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich ein Ersatzmitglied kommissarisch für das verstorbene Vorstandsmitglied bestellen.

13.3 Die kommissarische Bestellung gilt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dass das Amt entweder für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Vorstandsmitglieds oder für eine neue Amtsdauer übernimmt.

13.4 Bleibt eine kommissarische Bestellung aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



§ 14 Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

14.1 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der vorsitzenden Person niederlegen.

14.2 Die Rücktrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen abzugeben, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigt.

14.3 Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn dem Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen, persönlichen oder sonstigen gewichtigen Gründen ein Fortführen seines Amtes nicht mehr zumutbar ist.

14.4 Der Rücktritt wird mit dem Zugang der Rücktrittserklärung beim Vereinsvorsitz wirksam, sofern in der Erklärung kein späterer Zeitpunkt genannt ist.

14.5 Bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die laufenden Geschäfte sorgfältig weiterzuführen, so weit wie möglich zu beenden oder an ein anderes Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 15 Abberufung eines Vorstandsmitglieds

15.1 Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, fortgesetzte Vernachlässigung von Vorstandspflichten oder sonstige Umstände, die eine weitere Amtsausübung unzumutbar machen.

15.2 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Diese Anhörung kann mündlich in der Versammlung oder schriftlich im Vorfeld erfolgen.

15.3 Das abberufene Vorstandsmitglied scheidet mit dem Zugang der Abberufungsentscheidung aus dem Amt aus; die Mitgliederversammlung oder, falls die Satzung dies vorsieht, der verbleibende Vorstand kann unverzüglich ein Ersatzmitglied bestellen, welches die Aufgaben des bzw. der Abberufenen bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt.

§ 16 Pflichten des Vorstands zur Buchführung, Rechenschaft und Auskunft

16.1 Der Vorstand ist zur Vereinsbuchhaltung verpflichtet. Die Einnahmen des Vereins, die getätigten Ausgaben und das Vereinsvermögen werden ordnungsgemäß verbucht. Verfügt der Verein neben seinem ideellen Bereich über Einkünfte aus Vermögensverwaltung,



Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, ist eine Aufteilung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf diese Bereiche vorzunehmen.

16.2 Grundsätzlich besteht für den Verein keine Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz. Die Bilanzierungspflicht sowie die Pflicht zur doppelten Buchführung treten jedoch ein, wenn der Jahresumsatz 600.000 Euro oder der Gewinn 60.000 Euro überschreitet.

16.3 Einmal im Jahr hat der Vorstand die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Zahlen des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vor Jahresende einen entsprechenden Antrag stellen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung einladen, um Finanzfragen zu erörtern und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

§ 17 Kassenprüfer:in

Im Verein wird mindestens ein:e Kassenprüfer:in bestellt. Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahl und Ernennung des bzw. der Kassenprüfer:in sowie für die Regelung aller weiteren Angelegenheiten, die den bzw. die Kassenprüfer:in betreffen.

§ 18 Mediationsklausel

18.1 In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und den Organen des Vereins sowie zwischen den Organen untereinander und den Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt. Im Falle eines Scheiterns des Mediationsverfahrens können die Parteien Klage vor dem zuständigen Gericht erheben.

18.2 Es können ein:e oder mehrere Mediator:innen ernannt werden, die von den betroffenen Parteien einvernehmlich ausgewählt werden. Die Mediator:innen müssen am Sitz des Vereins tätig sein und eine fachlich qualifizierte Ausbildung in Mediation nachweisen.

18.3 Ausgenommen von der Mediation sind Streitigkeiten, die nach gesetzlichen Vorschriften zwingend vor Gericht geklärt werden.

18.4 Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit, wer die Kosten der Mediation zu tragen hat.

§ 19 Datenschutz

19.1 Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Mitarbeitenden ausschließlich, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine gesetzliche Grundlage oder, in Einzelfällen, eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt.



19.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

19.3 Der Verein kann zur näheren Ausgestaltung der Datenverarbeitung und zur Festlegung von Details eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung

20.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins mit den folgenden Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten:

- a) Änderung der Vereinssatzung - Zweidrittelmehrheit
- b) Änderung des Vereinszweckes - Einstimmig
- c) Auflösung des Vereins – Einstimmig

20.2 Vorschläge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzusenden.

20.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21 Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 22 Zusätzliche Klauseln

22.1 Der Verein übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, die von Mitgliedern oder Dritten dem Verein unentgeltlich als Leihgabe für Vereinszwecke oder Vereinsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Leihgabe erfolgt auf eigenes Risiko der verleihenden Person. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht verpflichtet, für Leihgaben eine Versicherung abzuschließen.

22.2 Alle Mitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Teilnehmende an Vereinsaktivitäten sind verpflichtet, den vom Verein gesondert ausgearbeiteten und beschlossenen Verhaltenskodex in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten.



Der Verhaltenskodex ist ein verbindlicher Bestandteil der Vereinsordnung und dient dem respektvollen, sicheren und fairen Umgang miteinander, mit dem sich jedes Mitglied bei Eintritt in den Verein einverstanden erklärt und diese stets zu befolgen hat.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex können gemäß der in der Satzung oder Vereinsordnung vorgesehenen Verfahren geahndet werden.

§ 23 Salvatorische Klausel

23.1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

23.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt in Kraft, wenn alle Gründungsmitglieder ihre Unterschrift darunter gesetzt haben.

Diese Vereinssatzung wurde am 12.11.2025 in Dortmund beschlossen.